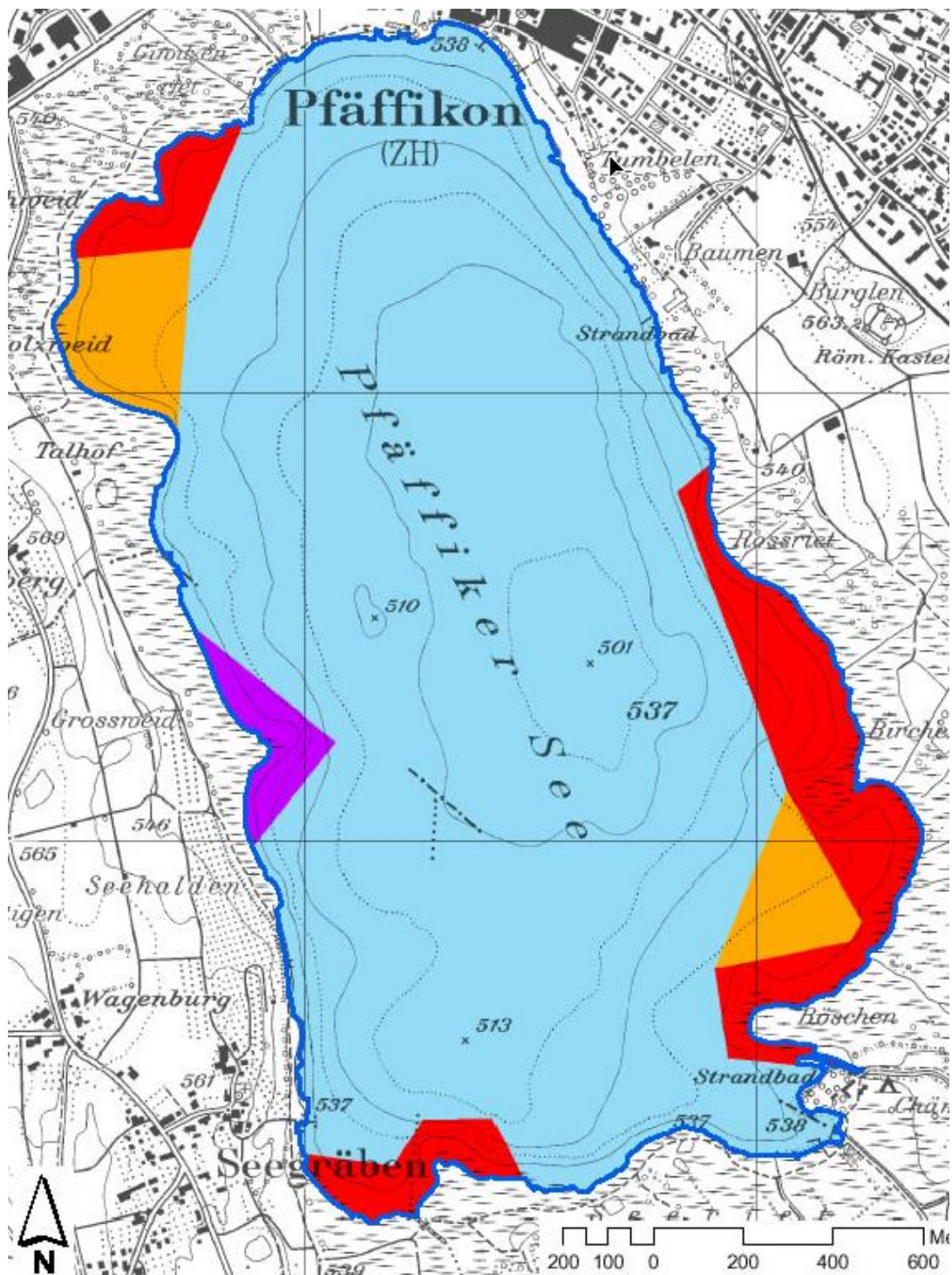


See- und Uferschutzzonen



Seeschutzzonen

- ganzjährig gesperrt
- 1. April bis 15. August gesperrt
- 20. November bis 31. März gesperrt

Übrige Seefläche

Auf der übrigen Seefläche ist ein Abstand von mindestens 25 Meter zu Röhricht (Schilf- und Sumpfpflanzen) und Schwimmblattbeständen einzuhalten.

Diese Regelung gilt für alle Personen, die sich im oder auf dem See aufhalten (Schwimmer, SUP-Boarder, Gummiboote, Luftmatratzen, Kanus, Kajaks, Ruderboote etc.)